



ORDNUNG ZUR STRUKTUR VON  
INSTITUTEN,  
FACHGRUPPEN UND  
SEMINAREN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

befürwortet in der 6. Sitzung des AFH am 8. Juni 2005  
beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29. Juni 2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005 vom 11.07.2005, S. 203

## **INHALT:**

---

Präambel .....	3
§ 1 Institut, Fachgruppe oder Seminar.....	3
§ 2 Ausstattung; Mitglieder .....	3
§ 3 Organe des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars.....	4
§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen .....	4
§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit .....	4
§ 6 Geschäftsführende Leitung.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....	5
§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen .....	6
§ 9 In-Kraft-Treten.....	6

## Präambel

Die gemäß § 36 Absatz 3 NHG gesetzlich bestimmten Organe einer Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind durch das NHG und/ oder durch die Grundordnung der Universität Osnabrück ebenso abschließend geregelt, wie ihr Status innerhalb einer Fakultät. Studienkommissionen sind grundsätzlich als Organisationseinheiten der Fakultäten gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 NHG vorgesehen, wobei Entscheidungen über die Zahl, die Größe, die Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten letztlich dem für die Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied obliegen und insoweit eine Regelung seitens des Senats aufgrund gesetzlich dem Präsidiumsmitglied zugewiesener Zuständigkeit ausgeschlossen ist.

Gemäß § 36 Absatz 2 NHG haben Fakultäten möglichst Fächer übergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung zu erfüllen. Die Grundordnung konkretisiert dies in § 2 Absatz 2, indem sie bestimmt, dass - im Falle der Zugehörigkeit mehrerer Fächer zu einer Fakultät zwingend zu bildenden Organisationseinheiten ( Institute, Fachgruppen Seminare)

- der Organisation der Lehre und Forschung
- der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches
- der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe dienen.

Die nachfolgenden Regelungen zielen darauf ab, Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Binnenstruktur innerhalb einer Fakultät zur Organisation der Lehre und Forschung zu schaffen. Regelungen zu Organisationseinheiten, die der Bildung von Forschungsschwerpunkten dienen oder auch Regelungen zu fakultätsübergreifenden Instituten (§ 2 Absatz 3 der Grundordnung) bleiben gesonderten Ordnungen vorbehalten.

## § 1 Institut, Fachgruppe oder Seminar

- (1) Ein Institut, eine Fachgruppe oder ein Seminar ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fakultät und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fakultätsrates sowie der Studienkommissionen, als dauerhaft einzurichtende Organisationseinheit eines Faches oder eines Fachgebietes verantwortlich für Forschung und die Realisierung des Lehrangebotes dieses Faches oder dieses Fachgebiets.
- (2) <sup>1</sup> Ein Institut, eine Fachgruppe oder ein Seminar wird nach Beschlussfassung des Fakultätsrats gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 4b NHG auf Vorschlag des Dekanats durch Beschluss des Präsidiums errichtet, geändert oder aufgehoben. <sup>2</sup>Soweit andere Fakultäten betroffen sind, sind diese vor der Beschlussfassung zu hören. <sup>3</sup>Der Errichtungs- oder Änderungsbeschluss bestimmt die fachliche Zuständigkeit des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars nach Maßgabe des Absatzes 1.

## § 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung eines Instituten, einer Fachgruppe oder eines Seminars und ihre Fortschreibung mit
  - Personal- und Sachmittelnsowie
  - mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut, in der Fachgruppe oder im Seminar wahrnehmen.

- (3) Die gemäß Absatz 1 dem Institut, der Fachgruppe oder dem Seminar zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die überwiegend in diesem Fach oder in dieser Fächergruppe studieren ( § 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars. Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Organe des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars**

Organe des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars sind

- der Vorstand
  - die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

### **§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen**

- (1) Der Vorstand leitet das Institut, die Fachgruppe oder das Seminar.
- (2) Der Vorstand nimmt nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
- a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut, der Fachgruppe oder dem Seminar gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars,
  - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreistemern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen
  - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
  - d) schlägt dem Fakultätsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
  - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
  - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

### **§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup>Im Vorstand müssen alle Statusgruppen vertreten sein. <sup>2</sup>Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fakultätsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen. <sup>3</sup>Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden vom Fakultätsrat in der jeweiligen Ordnung des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars so festgelegt, dass die Arbeitsfähigkeit des Vorstands gesichert ist und gleichzeitig die unterschiedlichen Interessen repräsentiert sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut, der Fachgruppe oder dem Seminar gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut, der Fachgruppe oder dem Seminar angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 01. April. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03. des übernächsten Jahres.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

## **§ 6 Geschäftsführende Leitung**

- (1) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 wird für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung vom Vorstand gewählt. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Wiederwahl ist möglich. § 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut, die Fachgruppe oder das Seminar und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars kann zu Angelegenheiten des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

## **§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen**

Die Regelungen der die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.